

19. Änderungssatzung
vom 22.03.2013
zur Gebührensatzung
für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 – SGV NRW S. 2023) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit den §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Niederkassel am 21.03.2013 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|---|
| 1. für den Krankentransport eines Patienten | 75,00 Euro Grundgebühr
+ 2,30 Euro pro
Transportkilometer |
| 2. für den Einsatz von Rettungstransportwagen
für den Transport eines Patienten | 327,00 Euro |
| 3. für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges | 148,00 Euro |

Artikel 2

Die 19. Änderungssatzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.